
Fahrtkostenberechnung bei Handwerkerleistungen

Internet-Tool zur Berechnung

Entstehung

Im Verhältnis Handwerker zu Verbraucher führt häufig die Frage nach den Kosten der Anfahrt zu erheblichen Missverständnissen. Der Metallbauermeister Ralf Kramer aus Oberhausen war sich nicht immer sicher, inwieweit er und in welcher Höhe er für seine Arbeiten Fahrkosten für An- und Abfahrt seinen Kunden in Rechnung stellen konnte. Er setzte sich mit der Handwerkskammer Düsseldorf zusammen. Mit einem Juristen und einem Betriebsberater der Handwerkskammer wurde eine Fahrtkostenberechnung für den Service- und Reparaturbereich zunächst für seinen Betrieb erarbeitet. Herr Kramer hat dieses Konzept als Tool umgesetzt und stellt es interessierten Betrieben zur Verfügung.

Grundsätzliches zu Fahrtkosten für Handwerkerleistungen

Fahrtkosten werden bei Handwerkerleistungen vor Ort beim Kunden üblicherweise bei Reparaturen, Instandsetzungen und Wartungen gesondert in Rechnung gestellt, wenn die ausgeführten Leistungen einen geringen Zeitaufwand erfordern. Darunter fallen Aufträge, die bis zu einem Tag dauern können. Bei größeren bzw. zeitlich länger dauernden Aufträgen wird davon ausgegangen, dass die Fahrtkosten im Angebot enthalten sind, es sei denn, sie sind gesondert vereinbart.

Um Missverständnisse und Streit zu vermeiden, reicht bei kleineren Aufträgen die telefonische Aufklärung bei der Auftragsannahme. Bei größeren, über einen Tag gehenden Aufträgen muss die gesonderte Abrechnung der Fahrtkosten schriftlich z.B. in der Auftragsbestätigung vorliegen, damit sie als vereinbart gilt.

Fahrtkosten umfassen die Fahrtzeiten und die Fahrzeugkosten. Die Fahrtzeiten des oder der Mitarbeiter sind wie die Ausführungszeit/Arbeitszeit anzusehen. Das hat der BGH schon 1991 bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten festgestellt. Die Mitarbeiterzeiten werden dann mit dem betrieblichen Stundenverrechnungssatz belegt. Dieser sollte sich im ortsüblichen Rahmen bewegen.

Die Fahrtzeiten zu berücksichtigen, bieten sich heute die Routenplaner im Internet an, um zu nachprüfbaren Zeit- und Entfernungsansätzen für die reine Fahrtzeit zu gelangen. Zu diesen reinen Fahrtzeiten kommen noch Rüst- und Parkplatzsuchzeiten, die mit einem Pauschalansatz eingerechnet werden sollten.

In dem BGH Urteil von 1991 wurden pauschale Fahrzeugkosten als rechtmäßig anerkannt, soweit Sie ortsüblich sind. Diese Pauschale umfasst die Kosten des Betriebsfahrzeugs einschließlich den dort mitgeführten Spezialwerkzeugen und Ersatzteilen. Die Fahrzeugkosten können auf den gefahrenen Kilometer berechnet werden oder in einer Auftragspauschale berücksichtigt werden.

Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass der Kundenbesuch im Rahmen einer Tourenplanung erfolgt. So wird nur eine anteilige Anfahrt berechnet und nicht auch die Rückfahrt zum Betrieb. Auch kann die Abrechnung einer zweiten Fahrt z. B. Materialbesorgung normalerweise nicht abgerechnet werden, wenn der Materialeinsatz vorhersehbar war. Die Fahrtkosten sollten in der Rechnung wie die Fahrtzeiten des Monteurs der Klarheit halber gesondert in Rechnung gestellt werden.